

STENITZER & STENITZER
Rechtsanwälte OG
Treuhandler und Mitglied der Treuhandrevision
der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

Telefon 0043 (0) 34 52 / 822 03
Telefax-Nr. 0043 (0) 34 52/ 867 42
menbuch Landesgericht f. ZRS Graz FN 173435 b
ADVM-Code P619824 /DVR 0991376
e-mail: office@stenitzer.at

RA Dr. Wilfrid Stenitzer em.
RA Mag. Marc Oliver Stenitzer Fir-
RA Dr. Alfred Hofer

An
IG Terrassenhaussiedlung
z.Hd. Herrn Mag. Günther Sternig
St.-Peter-Hauptstraße 31a/19
8042 Graz

per E-Mail: mail@sternig.at

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		mag.st-ko. 475.doc	21.4.2022
		Terras/1	

Betrifft (bei Rückantwort bitte angeben):
Terrassenhaussiedlung
Denkmalschutz

Sehr geehrter Herr Mag. Sternig!

1. Heute, am 21.04.2022, habe ich vom Bundesdenkmalamt mit Note vom 21.04.2022 (Anlage) die Verständigung der Rechtsabteilung vom 04.04.2022 (Anlage) zugestellt erhalten, welcher als Beilagen das – bereits bekannte – Gutachten Doz. Gollmann vom 07.10.2021, wie auch die – ebenfalls bekannten – denkmalpflegerischen Leitlinien aus dem Jahre 2021 und schließlich unser eigener Schriftsatz vom 15.10.2021 angeschlossen wurden.

Wesentlicher Inhalt der gegenständlichen Verständigung ist die nunmehr vorliegende Stellungnahme der Amtssachverständigen Mag. Weigl vom 17.03.2022 gegenüber dem Gutachten Doz. Gollmann.

Das Bundesdenkmalamt hat sämtlichen Eigentümern die Möglichkeit eingeräumt, dazu innerhalb einer Frist von 8 Wochen, sohin (mit Rücksicht auf den auf 16.06.2022 fallenden Feiertag) bis

17.06.2022

A-8430 Leibnitz, Hauptplatz 32 - 34
Kanzleikonto: Raiffeisenbank Leibnitz reg. Gen.m.b.H.: Nr. 2.600, BLZ 38206
BIC RZSTAT2G206, IBAN AT17 3820 6000 0000 2600, UID-Nr. ATU 46003408
Anderkonto: Raiffeisenbank Leibnitz reg.Gen.m.b.H.:Nr. 1-00.002.600, BLZ 38206
BIC RZSTAT2G206, IBAN AT61 3820 6001 0000 2600

Stellung zu nehmen.

Zur Vereinbarung der weiteren Vorgangsweise ersuche ich daher um Ihre Kontaktaufnahme.

2. Auf Grund des erheblichen Umfangs der gegenständlichen Zustellung vom 21.04.2022 sind dieser E-Mail-Nachricht nicht auch die in der Verständigung genannten Beilagen angeschlossen.

Die Übermittlung des vollständigen Schriftstückes erfolgt an Sie postalisch.

3. Dem Ersuchen der Behörde um Empfangsbestätigung bin ich durch Erstattung des Schriftsatzes vom 21.04.2022 (Anlage) nachgekommen.

In Erwartung Ihrer Kontaktaufnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Mag. Marc Oliver Stenitzer

3 Anlagen